

# **BGer 6B\_623/2023 vom 6. Juli 2023**

Bundesgericht, 2023-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_623\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_623_2023)

FR: TF 6B\_623/2023 du 6 juillet 2023

IT: TF 6B\_623/2023 del 6 luglio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Staatsanwaltschaft Frauenfeld büsste die Beschwerdeführerin am 22. März 2022 mit Strafbefehl wegen Überschreitens der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit kostenfällig mit Fr. 120.--. Nachdem die Beschwerdeführerin Einsprache gegen den Strafbefehl erhoben hatte, schrieb das Bezirksgericht Münchwilen das Verfahren am 8. Februar 2023 infolge Rückzugs der Einsprache (Rückzugsfiktion aufgrund unentschuldigtem Fernbleibens von der Hauptverhandlung) als erledigt ab und stellte die Rechtskraft des Strafbefehls fest. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Thurgau mit Verfügung vom 20. April 2023 wegen Verspätung nicht ein. Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Zudem prüft das Bundesgericht die Verletzung von Grundrechten einschliesslich von Willkür beim Sachverhalt nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ).

### **E. 3**

Anfechtungs- und Beschwerdeobjekt im bundesgerichtlichen Verfahren bildet ausschliesslich die Nichteintretensverfügung der Vorinstanz ( Art. 80 Abs. 1 BGG ). Im Verfahren vor Bundesgericht kann es daher nur um die Frage der Fristwahrung im kantonalen Beschwerdeverfahren und somit darum gehen, ob die Vorinstanz auf die Beschwerde wegen Verspätung zu Recht nicht eingetreten ist. Dazu äussert sich die Beschwerdeführerin nicht in einer den Formerfordernissen genügenden Weise. In Bezug auf die Erwägungen der Vorinstanz zur Zustellfiktion wendet die Beschwerdeführerin im Wesentlichen nur ein, Behörden und Gerichte seien der Gerechtigkeit und den Menschenrechten verpflichtet und hätten deshalb auch zu berücksichtigen, welchen Ursachen eine Verspätung geschuldet sei. Sie macht geltend, sich in einer Notsituation (wegen Scheidung) zu befinden, viel Post zu bekommen, sich ans Gericht gewendet und viel Schulden zu haben. Es scheine, dass die Staatsanwaltschaft und das Gericht Menschen misshandelten. Daraus ergibt sich indessen nicht im Ansatz, inwiefern die Vorinstanz die Voraussetzungen der Zustellfiktion nach Art. 85 Abs. 1 lit. a StPO verkannt sowie den Beginn und das Ende des Fristenlaufs für die Erhebung der kantonalen Beschwerde unzutreffend ermittelt haben könnte. Für ein allfälliges Fristwiederherstellungsgesuch nach Art. 94 StPO wäre das Bundesgericht im Übrigen erstinstanzlich nicht zuständig. Ob die vorliegende Beschwerdeeingabe ein solches Gesuch beinhaltet, ist aus Sicht des Bundesgerichts nicht erkennbar, weshalb von einer Weiterleitung abgesehen wird. Die

Beschwerde genügt den Beschwerdeanforderungen nicht. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerde kann mangels tauglicher Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden.

**E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das sinnngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.